

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1978	Nummer 26
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	10. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Richtlinien für die Berücksichtigung von Leistungen des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs	368

I.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Richtlinien für die Berücksichtigung
von Leistungen des Ehegatten aufgrund eines
bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 10. 2. 1978 – II B 2 – 4204.4 (2/78)

Bei der Feststellung der nach § 4 DVO zu § 33 BVG als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG anzurechnenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsleistungen des Ehegatten oder des früheren Ehegatten ist nach den als Anlage 1 beigefügten Richtlinien zu verfahren. Die Richtlinien, die eine möglichst große Einheitlichkeit bei der Berechnung der Unterhaltsleistungen gewährleisten sollen, entbinden nicht davon, jeden Fall individuell zu prüfen und zu beurteilen. Sie können auch nicht allein in der Praxis auftretenden Besonderheiten gerecht werden. Soweit sie in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen, kann deshalb von ihnen abgewichen werden.

Die Richtlinien stellen keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG dar. Sind Ausgleichsrente, Ehegatten- oder Kinderzuschlag rechtsverbindlich festgestellt, ist folgendes zu beachten:

1. Ergibt die Anrechnung der Unterhaltsleistungen nach den Richtlinien eine für den Versorgungsberechtigten günstigere Entscheidung, ist von Amts wegen ein Zugunstenbescheid nach § 40 Abs. 1 VfG zu erteilen.
2. Führen die Richtlinien zu einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Unterhaltsleistungen, kann eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge erst vorgenommen werden, wenn
 - a) sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wesentlich (etwa 10 v. H.) erhöht hat oder
 - b) der Unterhaltsbedarf des Versorgungsberechtigten wesentlich (etwa 10 v. H.) gestiegen ist.

Dabei muß die Erhöhung der zu berücksichtigenden Unterhaltsleistungen der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse entsprechen.

3. Ergibt sich aufgrund geänderter Unterhaltsregelungen für den Fall des Getrenntlebens der Ehegatten (Anlage 1 Nr. 8), der Scheidung (Anlage 1 Nr. 9), der Nichtigkeit oder der Aufhebung einer Ehe (Anlage 1 Nr. 10) ein (höherer) Unterhaltsanspruch, kommt u. U. die Erteilung eines Neufeststellungsbescheides nach § 62 BVG in Betracht. Das gleiche gilt, wenn sich der Unterhaltsanspruch mindert oder entfällt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich der Unterhaltsanspruch nur dann nach den neuen Vorschriften bestimmt, wenn die Ehe nach dem 30. 6. 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist.

Meinen RdErl. v. 21. 2. 1973 (n. v.) – II B 2 – 4204.4 – hebe ich auf.

3 Anlagen**Anlage 1**

Richtlinien
für die Berücksichtigung von Leistungen des
Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen
Unterhaltsanspruchs bei Schwerbeschädigten
gemäß § 4 DVO zu § 33 BVG

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO zu § 33 BVG sind als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG bei verheirateten Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Das gleiche gilt nach § 4 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG auch für die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten. Um eine möglichst große Einheitlichkeit bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs zu erreichen, ist künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Anzurechnende Unterhaltsleistungen**1 Unterhaltsleistungen**

- 1.1 Bei der Berechnung der Ausgleichsrenten, Ehegatten- und Kinderzuschläge für Schwerbeschädigte sind nach § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 19 DVO zu § 33 BVG nur die Leistungen der Ehegatten oder der früheren Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG zu berücksichtigen. Alle anderen Leistungen aufgrund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche (z. B. von Kindern oder Eltern) sowie freiwillige Unterhaltsleistungen oder Zuvielleistungen nach § 1360 b BGB bleiben dagegen außer Betracht.

- 1.2 Eine im Hinblick auf eine gesetzliche Unterhaltspflicht erbrachte Leistung verliert ihren Charakter als gesetzliche Unterhaltsleistung nicht dadurch, daß die Art und Weise der Unterhaltsleistung vertraglich geregelt wird. In diesen Fällen muß festgestellt werden, inwieweit eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht gegeben ist. Nur der darauf entfallende Betrag darf bei der Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen berücksichtigt werden; übersteigt die vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistung diesen Betrag, handelt es sich insoweit um eine freiwillige Leistung, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

2 Unterhaltsansprüche

- 2.1 Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 33 BVG stehen den Einkünften Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert gleich. Für die Anrechnung von Unterhaltsleistungen ist somit nicht von Bedeutung, ob und ggf. in welcher Höhe der Unterhaltspflichtige tatsächlich Unterhalt zahlt. Ausschlaggebend ist vielmehr, in welcher Höhe ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

- 2.2 Eine Ausnahme bilden jedoch die Fälle, in denen der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch
 - a) nicht zu verwirklichen ist,
 - b) aus Unkenntnis nicht geltend gemacht worden ist bzw. nicht geltend gemacht wird oder
 - c) aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden ist bzw. nicht geltend gemacht wird.

- 2.21 Ein Unterhaltsanspruch ist z. B. dann nicht zu verwirklichen, wenn außergerichtliche und evtl. gerichtliche Bemühungen erfolglos bleiben, wenn der Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt ist oder wenn dieser in einem Staat wohnt, mit dem kein Abkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen besteht. Auf die Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1972 (9311 – II B. 3) über die Bekanntmachung zum UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956 weise ich hin (Anlage 2). Zu der Feststellung des Aufenthaltsortes des Unterhaltspflichtigen hat der Unterhaltsberechtigte eine besondere Mitwirkungspflicht.

- 2.22 Während des Bestehens der Ehe und Zusammenlebens der Ehegatten kann Unkenntnis vom Bestehen eines Unterhaltsanspruchs nicht angenommen werden.

Eine Unkenntnis des Versorgungsberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs kann in Fällen des Getrenntlebens oder nach der Ehescheidung vorliegen, weil er als Unterhaltsberechtigter entweder die gesetzlichen Bestimmungen nicht kannte oder nicht wußte, daß ihm wegen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen Unterhaltsleistungen zustehen. Ist dagegen der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgestellt oder ist der Versorgungsberechtigte vom Versorgungsamt aufgefordert worden, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, liegt keine Unkenntnis vor.

Bei der erstmaligen Feststellung von Ausgleichsrente, Ehegatten- und Kinderzuschlag ist davon auszugehen, daß die Kenntnis von einem Unterhaltsan-

spruch von dem in der gerichtlichen Entscheidung festgesetzten Zeitpunkt an besteht. Der Zeitpunkt der Entscheidung des Versorgungsamtes ist nicht maßgebend. Unabhängig hiervon ist jedoch zu prüfen, ob der Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit zu verwirklichen ist. Rückständige Unterhaltsleistungen sind grundsätzlich in dem Monat als Einkommen zu berücksichtigen, in dem sie geleistet werden.

Werden nach vorheriger Prüfung eines Unterhaltsanspruchs Ausgleichsrente, Ehegatten- oder Kinderzuschlag bereits gezahlt, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß sich der Unterhaltsberechtigte entsprechend der Feststellung des Versorgungsamtes eingerichtet hat. Ergibt eine spätere Prüfung durch das Versorgungsamt einen höheren Unterhaltsanspruch, so erhält der Unterhaltsberechtigte von der neuen Höhe seines Unterhaltsanspruchs spätestens mit der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides Kenntnis. Eine frühere Kenntnis ist möglich in den Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten verschlechtert haben oder dem Unterhaltsberechtigten die erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen bekanntgeworden ist.

Die Anrechnung eines höheren Unterhaltsanspruchs durch Erteilung eines Neufeststellungsbescheides nach § 62 BVG kann nur unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO erfolgen.

- 2.23 Ob ein Unterhaltsanspruch aus verständigem Grund nicht geltend gemacht worden ist oder wird, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Ein Verzicht auf einen Unterhaltsanspruch stellt im allgemeinen keinen verständigen Grund dar. Zwar hat der Unterhaltsberechtigte infolge des Verzichts keinen Unterhaltsanspruch erworben; es sind aber die Leistungen anzurechnen, auf die er ohne Verzicht einen Anspruch erworben hätte.

3 Unterhaltsleistungen bei Ehegatten, die nicht getrennt leben

In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch sowohl für die rückliegende Zeit als auch für die Zukunft vom Unterhaltspflichtigen erfüllt wurde bzw. erfüllt wird.

II. Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen

- 1 Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen sind mit dem im Urteil genannten Betrag bei der Berechnung der Ausgleichsrente als übrige Einkünfte zu berücksichtigen. Die Kosten für eine angemessene Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den §§ 1361 Abs. 1 Satz 2, 1587 Abs. 3 BGB sind jedoch von dem Betrag abzusetzen, da sie dem Ehegatten zu seiner derzeitigen Lebensführung nicht zur Verfügung stehen. Es ist unerheblich, ob der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen den in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG vorgesehenen Mindestbetrag behält. Liegt ein Unterhaltsurteil vor, das möglicherweise vor Jahren erstritten wurde, und haben sich seitdem die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien so wesentlich geändert, daß auf eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO hin der Unterhaltsanspruch in veränderter Höhe festgestellt würde, ist dem Versorgungsberechtigten aufzugeben, Klage zu erheben. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rechtsstreit ist der bisher gerichtlich festgestellte Unterhaltsbetrag weiterhin anzurechnen.
- 2 Die Ausführungen unter Nr. 1 gelten nicht für den Prozeßvergleich.

III. Festsetzung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs durch die Versorgungsverwaltung

1 Allgemeines

- 1.1 Ist gerichtlich kein Unterhaltsbetrag festgesetzt, hat die Versorgungsverwaltung selbst zu prüfen, ob ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch besteht und ggf. in welcher Höhe.

- 1.2 Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche ergeben sich
 - a) bei Bestehen der Ehe – gegenseitige Unterhaltspflicht – aus § 1360 BGB,
 - b) bei Getrenntleben der Ehegatten aus § 1361 BGB,
 - c) bei Nichtigerklärung der Ehe aus § 26 EheG,
 - d) bei Aufhebung der Ehe aus § 37 EheG,
 - e) bei Scheidung der Ehe aus §§ 1569–1586 b BGB.
 Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind im Wortlaut in der Anlage 3 abgedruckt.

2 Mindestbetrag

- 2.1 Da § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG auch eine Verwaltungsvereinfachung beinhaltet, kann stets dann von einer Feststellung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs abgesehen werden, wenn das Bruttoeinkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten den dort genannten Mindestbetrag nicht übersteigt. Solange die Ehe besteht, ist deshalb, auch wenn die Ehegatten getrennt leben, zunächst zu prüfen, ob das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten, der zur Unterhaltsleistung herangezogen werden soll, den in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG genannten Mindestbetrag übersteigt. Dagegen gilt der Mindestbetrag bei der Festsetzung des Unterhaltsanspruchs gegen den früheren Ehegatten nicht (§ 4 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG).
- 2.2 Bei der Feststellung, ob das Bruttoeinkommen den Mindestbetrag im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 übersteigt, bleiben Einkünfte der in § 2 DVO zu § 33 genannten Art sowie der Wert der Haushaltsführung unberücksichtigt.
- 2.3 Der in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG genannte Mindestbetrag kann nicht erhöht werden.
- 2.4 Übersteigt das Bruttoeinkommen, wenn auch nur geringfügig, den in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG festgesetzten Mindestbetrag, so ist die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs vorbehaltlich der Regelung unter Nr. 3 zu ermitteln.

3 Gleich hohe oder höhere Einkünfte des Schwerbeschädigten

Eine Prüfung nach § 4 DVO zu § 33 BVG ist nicht erforderlich, wenn das Bruttoeinkommen des nicht schwerbeschädigten Ehegatten zwar den Mindestbetrag des Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift übersteigt, der Schwerbeschädigte aber über etwa gleich hohe oder höhere Nettoeinkünfte verfügt; in diesem Fall ist ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch des Schwerbeschädigten gegen den Ehegatten nicht gegeben.

4 Bewertung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bei nicht getrennt lebenden Ehegatten

- 4.1 Die Unterhaltspflicht der Ehegatten folgt aus § 1360 BGB. Danach sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Nach § 1360 Satz 2 BGB erfüllt der Ehegatte, dem die Haushaltsführung übertragen ist, seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushaltes. Zu einer Erwerbstätigkeit ist er nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des anderen Ehegatten und die Einkünfte der Ehegatten (auch aus Vermögen) zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und die Erwerbstätigkeit dem haushaltsführenden Ehegatten zuzumuten ist. Der Stamm des Vermögens darf nur in Notfällen zum Unterhalt verwendet werden.
- 4.2 Die Haushaltsführung durch einen Ehegatten ist eine gleichwertige Beitragsleistung zum Familienunterhalt; sie hat wirtschaftliche Bedeutung.
- 4.21 Als Wert der Haushaltsführung des Ehegatten sind 120 v. H. des in § 30 Abs. 6 BVG als Einkommensverlust einer erwerbsunfähigen Hausfrau – und zwar unabhängig von dem im Einzelfall tatsächlich festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit – angegebenen Betrages anzusetzen. Dieser Wert ist auf folgenden Fall abgestellt:

Alleinverdienender Ehemann, Ehefrau, ein Kind unter und ein Kind über 14 Jahren, eine Wohnung mit vier Räumen.

Bei hiervon abweichenden Verhältnissen können Korrekturen nach oben oder unten in Frage kommen. Der Betrag ist auf volle 10,- DM nach unten abzurunden.

- 4.22 Verhältnisse, die den nach 4.21 ermittelten Wert erhöhen, können sein: größere Kinderzahl, größere Wohnung oder größeres Haus, erhöhte Anforderungen an die Haushaltsführung, die auf der beruflichen Stellung oder den besonders guten Einkommensverhältnissen des Ehemannes beruhen (z. B. Repräsentationspflichten).
- 4.23 Als Verhältnisse, die den nach 4.21 ermittelten Wert herabsetzen, sind zu berücksichtigen: niedrigere Kinderzahl, kleinere Wohnung, Beschäftigung von Haushaltshilfen, eine einfachere Haushaltsführung wegen geringerer Einkünfte des Ehemannes.
- 4.24 Besondere Umstände, insbesondere Art und Ausmaß der Schädigungsfolgen sowie andere Gesundheitsstörungen, welche die Ehefrau bei der Haushaltsführung beeinträchtigen, können den nach 4.21 bis 4.23 ermittelten Wert der Haushaltsführung beeinflussen; sie müssen im Einzelfall angemessen berücksichtigt werden.
- 4.25 Übernimmt ein Ehegatte einen Teil der Haushaltsführung neben seiner Berufstätigkeit, ist ihm der hierauf entfallende Wert als sein Beitrag zum Familienunterhalt mit anzusetzen.
- 4.3 Im allgemeinen stellt das Nettoeinkommen beider Ehegatten zugleich auch den Betrag dar, der für den angemessenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht.
- 4.4 Bei der Ermittlung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs gehören insbesondere folgende Leistungen nicht zum Bruttoeinkommen:
- a) Kinderzuschüsse, Kinderzuschläge, Kindergelder und ähnliche Leistungen, die für Kinder gewährt werden; ferner Erziehungsbeihilfen und ähnliche Beihilfen für Kinder,
 - b) Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflusst wird,
 - c) die Ausgleichsrente (§ 33 BVG), die Elternrente (§ 50 BVG), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a BVG) und der Kinderzuschlag (§ 33 b BVG),
 - d) die Grundrente (§ 31, § 46 BVG), die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG), die Beihilfe nach § 14 BVG, der Pauschbetrag nach § 15 BVG, die Pflegezulage (§ 35 BVG) sowie ähnliche Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen,
 - e) die eigenen Einkünfte der Kinder.
- 4.5 Der nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährte Berufsschadensausgleich gehört zum Bruttoeinkommen. Wird im Zeitpunkt der Feststellung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bereits ein Berufsschadensausgleich gezahlt, ist dieser Betrag anzusetzen. Anderenfalls gilt bei der Berechnung des als Einkommen zu berücksichtigenden Berufsschadensausgleiches auch die Ausgleichsrente als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 BVG, die sich ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruches ergeben würde, jedoch unter Berücksichtigung aller übrigen anzurechnenden Einkünfte.
- 5 Ermittlung des Unterhaltsanspruchs**
- Das getrennt ermittelte Nettoeinkommen der Ehegatten zum Familienunterhalt ist zur Ermittlung des sich gegen den anderen Ehegatten ergebenden Unterhaltsanspruchs zusammenzuziehen.
- 5.1 Vorab ist jedem Ehegatten ggf. der Teil von seinem Nettoeinkommen zu belassen, den er aufgrund besonderer Verhältnisse für sich in Anspruch nehmen kann (z. B. besonderer beruflicher Aufwand). Wenn die Ehefrau nicht zu arbeiten braucht, sind ihr vorab 50 v. H. ihres Arbeitseinkommens zu belassen.

- 5.2 Von der Summe der Beiträge der Ehegatten zum Familienunterhalt ist der Unterhaltsbedarf der unterhaltsberechtigten Kinder unter Beachtung des § 1609 BGB abzusetzen. Eheliche und nichteheliche Kinder sind gleichberechtigt. Dabei sind die für Kinder in der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ jeweils angegebenen monatlichen Unterhaltsrichtsätze maßgebend. Diese Sätze sind ggf. um das Kindergeld und ähnliche Leistungen sowie um eigene Einkünfte des Kindes (z. B. Lehrlingsvergütung) nach Billigkeit zu mindern.
- 5.3 Die so errechnete verbleibende Summe des Familien-Nettoeinkommens steht beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.
- 5.4 Hat der schwerbeschädigte Ehegatte kein zu berücksichtigendes Einkommen, beträgt sein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch die Hälfte des nach 5.3 ermittelten Betrages. Leistet der schwerbeschädigte Ehegatte einen Beitrag zum Familienunterhalt, ergibt sich ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten in Höhe des Unterschiedes zwischen der Hälfte des nach 5.3 ermittelten Betrages und dem Beitrag des Unterhaltsberechtigten.
- 5.5 Beim Zusammentreffen von Ansprüchen eines geschiedenen und eines neuen Ehegatten ist § 1582 BGB zu beachten. Nach dieser Vorschrift geht bei Ermittlung des Unterhaltes geschiedener Ehegatten unter Umständen der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, so daß möglicherweise der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau (1. Ehe) höher ist als der Anspruch der neuen Ehefrau (2. Ehe).

Beispiel:

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	2 100,- DM
Unterhaltsberechtigter sind eine geschiedene Frau und die zweite Frau mit einem Bedarf von je 800,- DM (etwa 2/3 des anzurechnenden Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen)	1 600,- DM
sowie je ein Kind aus erster und zweiter Ehe mit je 250,- DM.	

Beträgt der eigene angemessene Bedarf des Unterhaltspflichtigen ebenfalls 800,- DM, so ist er in Höhe von 1 300,- DM (2 100,- $\cdot$ 2/3 800,- DM) leistungspflichtig.

a) Ermittlung des Unterhalts der Kinder:

Das Einkommen von 1 300,- DM ist im Verhältnis 800:800:250:250 aufzuteilen. Auf jedes Kind entfällt danach ein Achtel; der Unterhaltsanspruch jedes Kindes beträgt demnach 162,50 DM.

b) Ermittlung des Unterhaltes der geschiedenen Ehefrau:

Der für den Unterhalt verfügbare Betrag von 1 300,- DM ist auf die geschiedene Ehefrau und die Kinder zu verteilen (800:250:250). Die geschiedene Ehefrau erhält, da der zur Verfügung stehende Betrag (1 300,- DM) für die geschiedene Frau und die Kinder ausreicht, den vollen Betrag von 800,- DM. Nach Abzug des Unterhalts für die Kinder von 325,- DM (2 $\times$ 162,50 DM) und des Unterhalts für die geschiedene Frau (800,- DM), insgesamt 1 125,- DM, verbleibt von dem für den Unterhalt verfügbaren Betrag von 1 300,- DM ein Betrag von 175,- DM. Dieser Restbetrag steht der neuen Ehefrau des Unterhaltspflichtigen zu, so daß nur dieser Betrag nach § 4 DVO als Einkommen auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist.

6 Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG

Ist so der bürgerlich-rechtliche Anspruch nach §§ 1360, 1582 BGB ermittelt worden, ist die Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG vorzunehmen. Danach ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruches davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen den in dieser Bestimmung genannten monatlichen Mindestbetrag behält.

7 Unterhaltsanspruch und Bruttoeinkommen

Der nach Nr. 5 ermittelte Betrag des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs ist dem Betrag des Bruttoeinkommens des Unterhaltspflichtigen gegenüberzustellen, der den Mindestbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG übersteigt; der niedrigere dieser beiden Beträge gilt als Leistung des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs und ist als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 BVG zu berücksichtigen.

8 Unterhaltsanspruch bei getrennt lebenden Ehegatten

Der Unterhalt bei Getrenntlebenden bestimmt sich nach § 1361 BGB. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) ist die Vorschrift mit Wirkung vom 1. 7. 1977 neu gefaßt worden. In Zukunft richtet sich der Unterhaltsanspruch ausschließlich nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten; auf die Trennungsgründe kommt es nicht mehr an, ebenso wenig spielen Billigkeitserwägungen eine Rolle. Es besteht grundsätzlich die beiderseitige Unterhaltspflicht, sofern ein Teil bedürftig und der andere Teil leistungsfähig ist. Steht hiernach die Unterhaltspflicht eines Ehegatten fest, ist für Bestand und Höhe des Unterhaltsanspruchs eine Prüfung nach allgemeinen Gesichtspunkten erforderlich. Der Anspruch ist abhängig von dem Maß der Bedürftigkeit des einen und dem Maß der Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten.

Geschuldet wird der „angemessene“ Unterhalt. Was angemessen ist, bestimmt sich auch für das Getrenntleben nach § 1578 BGB, der das Maß des Unterhalts nach der Scheidung festlegt. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Eine sachliche Änderung gegenüber dem, was früher als „angemessener Unterhalt“ bezeichnet wurde, ist nicht eingetreten. Maßgebend sind die in der „Düsseldorfer Tabelle“ festgesetzten Unterhaltsrichtsätze.

Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören nach § 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB vom Eintritt der Rechtshängigkeit an zum Unterhalt auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Diese Kosten stehen jedoch dem Ehegatten zu seiner derzeitigen Lebensführung nicht zur Verfügung. Sie können deshalb nicht als Leistungen aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs im Sinne des § 4 DVO zu § 33 BVG angesehen werden.

9 Unterhaltsanspruch nach Scheidung der Ehe

Durch Artikel 3 Nr. 1 des 1. EheRG haben die den Unterhalt nach der Scheidung regelnden Vorschriften der §§ 58 bis 72 EheG mit Wirkung vom 1. 7. 1977 (Art. 12 Nr. 13 des 1. EheRG) an ihre Rechtswirksamkeit verloren. Der Unterhaltsanspruch nach Scheidung der Ehe bestimmt sich nunmehr ausschließlich nach den §§ 1569 bis 1586 b BGB. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

Nach Artikel 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG bestimmt sich der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe **vor dem 1. 7. 1977** rechtskräftig geschieden worden ist, auch künftig nach bisherigem Recht. Insoweit gelten also die §§ 58 ff. EheG a. F. fort. Bestand nach den §§ 58 ff. EheG a. F. kein Unterhaltsanspruch, wohl aber nach den neuen Vorschriften der §§ 1569 bis 1586 b BGB, kann ein Unterhaltsanspruch nicht nach § 4 DVO zu § 33 BVG berücksichtigt werden. War nach bisherigem Recht Unterhalt zugesprochen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung vor, so behält der Begünstigte den Unterhaltsanspruch auch dann, wenn er ihn nach dem neuen Recht nicht hätte. Der geschiedene Ehegatte kann nach § 1577 Abs. 1 BGB keinen Unterhalt verlangen, soweit er sich aus seinen Einkünften und Vermögen selbst unterhalten kann. Grundsätzlich muß der evtl. Unterhaltsberechtigte auch vorhandenes Vermögen, den Vermögensstamm selbst, verwerten. Anrechenbar sind deshalb nicht nur die Einkünfte aus diesem Vermögen (Zinsen). Eine Verwertung des Vermögens kann jedoch unzumutbar

sein (z. B. Verkauf zum Schleuderpreis). Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach § 1578 BGB (vgl. Nr. 6). Wegen des Zusammentreffens von Ansprüchen eines geschiedenen und eines neuen Ehegatten (§ 1582 BGB) wird auf Nr. 5.5 verwiesen.

Die nach § 1578 Abs. 3 BGB zum Lebensbedarf gehörenden Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gehören nicht zu den Leistungen aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs i. S. des § 4 DVO zu § 33 BVG. Auf Nr. 6 letzter Absatz wird verwiesen.

10 Unterhaltsanspruch bei Nichtigkeit oder Aufhebung einer Ehe

Nach den durch das 1. EheRG geänderten §§ 26, 37 EheG (Art. 3 Nr. 1, 5, 6 des 1. EheRG) bestimmt sich der Unterhaltsanspruch nach Nichtigkeit oder Aufhebung einer Ehe nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1569 bis 1586 b BGB. Nach Artikel 12 Nr. 5 gelten die neuen Vorschriften nur für Ehen, die **nach dem 30. 6. 1977** für nichtig erklärt oder aufgehoben worden sind. Im übrigen gelten die §§ 26, 37 EheG a. F. fort. Nr. 9 gilt entsprechend.

Anlage 2

**Bekanntmachung
zum Un-Übereinkommen über die Geltendmachung
von Unterhaltsansprüchen im Ausland
vom 20. Juni 1956**

RV d. JM vom 27. Juli 1972 (9311 - II B. 3)

I.

Das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (BGBl. II 1959 S. 150) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 19. August 1959 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 20. November 1959, BGBl. II S. 1377). Ein Verzeichnis der Vertragsstaaten befindet sich im Anhang (Nr. 1).

A. Gegenstand des Übereinkommens

Das Übereinkommen soll die Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtern. Der Unterhaltsberechtigte kann sich zu diesem Zweck an eine Stelle seines Aufenthaltsstaates - die „Übermittlungsstelle“ - mit einem Gesuch wenden, in dem er seinen Unterhaltsanspruch gegen den Verpflichteten, der der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates untersteht, geltend macht. Die Übermittlungsstelle übersendet das Gesuch der von dem anderen Staat bestimmten „Empfangsstelle“. Die Empfangsstelle unternimmt sodann in Vertretung des Berechtigten alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen (z. B. dadurch, daß der Verpflichtete zur Zahlung bewogen, daß gegen ihn ein Vollstreckungstitel erwirkt und aus diesem vollstreckt oder aus einem bereits vorliegenden Titel die Zwangsvollstreckung betrieben wird).

B. Vorbereitung ausgehender Gesuche

Übermittlungsstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens ist die Landesjustizverwaltung. Die Aufgaben, die nach dem Übereinkommen den Übermittlungsstellen und nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) den Amtsgerichten obliegen, werden als Angelegenheiten der Justizverwaltung wahrgenommen.

I. Einreichung des Gesuches

1. Das Gesuch soll bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, falls er unter Vormundschaft steht, bei dem Amtsgericht eingereicht werden, bei dem die Vormundschaft geführt wird.

Die Gesuche sind von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - erforderlichenfalls zur Niederschrift - entgegenzunehmen. Bei jedem Gericht ist nur eine Geschäftsstelle zu bestimmen.

2. Das Gesuch muß von dem Berechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter ausgehen und unterzeichnet sein. Es ist nicht an die Landesjustizverwaltung, sondern an die Empfangsstelle des Staates zu richten, in dem der Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden soll. Das Gesuch ist nicht nach Art einer Klageschrift abzufassen. Der Antrag wird im allgemeinen in Anlehnung an Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens dahin zu fassen sein, die Empfangsstelle möge „alle geeigneten Schritte (erforderlichenfalls: „einschließlich der Erhebung der Klage“) unternehmen, um die Leistung von Unterhalt (in der geforderten Höhe) herbeizuführen.“

Der Sachverhalt muß klar, leicht verständlich und erschöpfend dargestellt sein. Lange Sätze und Wendungen, welche die Übersetzung erschweren könnten, sind zu vermeiden. Abkürzungen, insbesondere auch abgekürzte Bezeichnungen deutscher Gesetze, sind nicht zu verwenden. Das Gesuch und seine Anlagen dürfen keine Ausdrücke oder Wendungen enthalten, die von dem ersuchten Staat als Herabsetzung seiner Behörden, Einrichtungen oder Angehörigen empfunden werden könnten. Bezugnahmen auf Anlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. In dem Gesuch sind die Anlagen nach Zahl und Art anzugeben. Sie sind so anzuschließen, daß ein Verlust oder eine Verwechslung nicht eintreten kann.

Urkunden sind regelmäßig in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Urschrift soll nur dann übersandt werden, wenn das Gesuch sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann; in diesem Fall ist eine Fotokopie der Urkunde zurückzubehalten. Bei handschriftlichen Briefen kann die Beifügung einer beglaubigten Ablichtung zweckmäßig sein.

Auf die äußere Form des für das Ausland bestimmten Gesuches ist besonders zu achten. Korrekturen und Durchstreichungen sind nicht zulässig.

3. Das Gesuch muß enthalten (Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens):

a) Angaben über den Berechtigten:

Namen und Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;

b) Angaben über den Verpflichteten:

Name und Vornamen, – soweit möglich – die Anschriften in den letzten fünf Jahren, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung;

c) Angaben zum Anspruch:

Grund des Anspruchs, Art und Höhe des geforderten Unterhalts, sonstige erhebliche Angaben, z. B. familiäre und finanzielle Verhältnisse des Berechtigten und des Verpflichteten, Bezeichnung der Beweismittel, Umfang und Rechtsgrundlage etwaiger früherer Unterhaltsleistungen;

d) Angaben über die Art der begehrten Rechtsverfolgung:

Erklärungen darüber, ob der Verpflichtete zunächst nur zur freiwilligen Zahlung aufgefordert oder ob Klage erhoben und hierfür um das Armenrecht nachgesucht oder ob der Verpflichtete auf Grund eines bereits vorhandenen Vollstreckungstitels zur Unterhaltsleistung angehalten werden soll (Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens).

4. Es empfiehlt sich anzugeben, wohin die Zahlungen geleistet werden sollen (evtl. Konto).

5. Dem Gesuch sind beizufügen (Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens):

a) Urkunden, die für die Geltendmachung des Anspruchs von Bedeutung sind; hierzu gehören insbesondere:

aa) bei ehelichen Kindern:

Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern, gegebenenfalls vollständige Ausfertigung des Urteils über die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe der Eltern mit Rechtskraftvermerk, beglaubigte Abschrift der gerichtli-

chen Entscheidung, durch die der gesetzliche Vertreter des Kindes bestellt worden ist;

bb) bei unehelichen Kindern:

Geburtsurkunde, beglaubigte Abschrift der dem Amtsvormund über die gesetzliche Amtsvormundschaft erteilten Bescheinigung des Amtsgerichts oder der gerichtlichen Entscheidung, durch die der gesetzliche Vertreter bestellt worden ist, Vaterschaftsanerkennung, gegebenenfalls auch Briefe oder andere Urkunden, aus denen auf die Vaterschaft geschlossen werden kann;

cc) bei Ehegatten oder früheren Ehegatten:

Heiratsurkunde, gegebenenfalls vollständige Ausfertigung des Urteils über die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe mit Rechtskraftvermerk;

dd) bei allen Berechtigten:

bereits erwirkte Vollstreckungstitel, außergerichtliche Vergleiche oder sonstige Verpflichtungserklärungen (Urteile in vollständiger Ausfertigung).

- b) Eine Vollmachtsurkunde, die dahin zu fassen ist, daß die Empfangsstelle ermächtigt wird, „in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden, insbesondere den geforderten Unterhalt beizutreiben und Zahlungen in Empfang zu nehmen oder eine andere Person hierfür zu bestellen“. Die üblichen Vordrucke für die Prozeßvollmacht sind nicht zu verwenden.

- c) Je 1 Lichtbild des Berechtigten, bei Kindern auch der Mutter, und – soweit vorhanden – des Verpflichteten. Die Lichtbilder sind auf einen festen Bogen zu kleben; darunter ist zu vermerken, wer auf den Bildern dargestellt ist.

- d) Ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts, wenn das Armenrecht beantragt wird.

Abschriften von Urkunden, die zu den Akten des Amtsgerichts gehören, das das Gesuch entgegennimmt, sind von dem Amtsgericht – nicht vom Jugendamt oder anderen Stellen – zu beglaubigen.

Welche Unterlagen sonst noch erforderlich sind, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles und den Vorschriften des Empfangsstaates über die Voraussetzungen und den Nachweis von Unterhaltsansprüchen. Hierbei sind die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Übereinkommens übersandten Regierungsmitteilungen, die den Gerichten gesondert zugegangen sind, zu beachten.

6. Der Gesuchsteller hat seinem Gesuch und den Anlagen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, Übersetzungen in die Sprache des anderen Vertragsstaates beizufügen. Es empfiehlt sich, die Übersetzungen erst zu beschaffen, nachdem die Prüfungsstelle den deutschen Text geprüft hat.

Das Gesuch nebst Übersetzung ist in dreifacher, Anlagen nebst Übersetzungen sind in einfacher Ausfertigung der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

II. Behandlung des Gesuches durch den Richter

Der aufsichtsführende Amtsrichter oder der im Rahmen der Verteilung der Justizverwaltungsgeschäfte bestimmte Richter prüft, ob das Gesuch in der richtigen Form abgefaßt ist, ob es vollständig ist und ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem im anderen Vertragsstaat anzuwendenden Recht aussichtsreich erscheint. Er sorgt für notwendige Ergänzungen des Gesuches.

In einer in zweifacher Fertigung vorzulegenden Denkschrift äußert sich der Richter kurz darüber, ob die Rechtsverfolgung nach dem anzuwendenden Recht Aussicht auf Erfolg bietet. Auf folgende internationale Übereinkommen wird hingewiesen:

1. Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 (BGBl. II 1961 S. 1012),
2. Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der

Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (BGBl. II 1961 S. 1005).

Eine Denkschrift braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn der Richter das anzuwendende Recht nicht feststellen kann.

Der Richter leitet das Gesuch, die Denkschrift und die sonstigen Vorgänge der nach § 9 Abs. 2 ZRHO eingerichteten Prüfungsstelle zu. Ein mutwilliges, trotz Belehrung aufrechterhaltenes Gesuch ist unmittelbar der Landesjustizverwaltung vorzulegen, weil nur die Übermittlungsstelle berechtigt ist, die Weiterleitung des Gesuches an die Empfangsstelle des anderen Vertragsstaates abzulehnen (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens).

Die Bearbeitung der Gesuche soll im Interesse einer einheitlichen Sachbehandlung nur einem Richter zugewiesen werden.

III. Prüfungsstellen

Die Gesuche werden von den Prüfungsstellen daraufhin geprüft, ob sie den Bestimmungen des Übereinkommens und etwa einschlägiger Staatsverträge entsprechen. Die Prüfungsstellen achten vor allem darauf, daß die erforderlichen Übersetzungen vorliegen. Gegebenenfalls sorgen sie für notwendige Änderungen und Ergänzungen. Nach der Prüfung ist das Gesuch mit den Beistücken unmittelbar der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

IV. Geschäftliche Behandlung der Gesuche

1. Die Gesuche sind mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten.
2. Die registermäßige Behandlung bei den Amtsgerichten richtet sich nach § 8 der Aktenordnung. Die Gesuche sind in Spalte 2a des Allgemeinen Registers (Ersuchen an das Amtsgericht) einzutragen. In Spalte 7 ist der Tag zu vermerken, an dem der Vorgang der Prüfungsstelle oder der Landesjustizverwaltung (vgl. Abschnitt II, vorletzter Absatz) vorgelegt worden ist. In Spalte 8 sind die Gesuche durch die Buchstaben „UA“ zu kennzeichnen.
3. Für die Entgegennahme und Behandlung der Gesuche werden Gebühren nicht erhoben (Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959).

C. Behandlung von eingehenden Gesuchen

Empfangsstelle für aus dem Ausland eingehende Ersuchen ist das Bundesverwaltungsamt in Köln (Gesetz vom 4. März 1971, Bundesgesetzblatt II Seite 105). Dem Bundesverwaltungsamt leisten die durch Anordnung der Länder bestimmten Behörden Amtshilfe. Die Gerichte werden mit der Bearbeitung aus dem Ausland eingehender Ersuchen nur insoweit befaßt, als sich dies aus den allgemeinen Zuständigkeitsregeln ergibt (z. B. nach § 62 des Beurkundungsgesetzes für die Beurkundung von Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Kinder).

D. Besondere Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

I. Rechtshilfeersuchen

Für Rechtshilfeersuchen nach Art. 7 Buchst. a des Übereinkommens kommt weder der diplomatische noch der konsularische Weg in Betracht. Die Vorlegungspflichten nach den Bestimmungen der ZRHO (§§ 6, 27, 57 und 64 Abs. 2 sowie Länderteil) sind zu beachten.

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die mit der Rechtsverfolgung auf Grund des Übereinkommens in Zusammenhang stehen, kann nach Art. 7 Buchst. d des Übereinkommens die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden.

II. Befreiungen und Erleichterungen

Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens genießen die Berechtigten die gleiche Behandlung und dieselben Befreiungen von der Zahlung von Gebühren und Auslagen wie die Bewohner oder Staatsangehörigen des Staates, in dem das Verfahren anhängig ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung des Armenrechts. Die Berechtigten sind ferner nicht verpflichtet, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Aufenthaltes als Sicherheit für die Prozeßkosten oder für andere Zwecke eine Garantieerklärung (z. B. eine Bürgschaft) beizubringen, Zahlungen zu leisten oder Geldbeiträge zu hinterlegen.

II.

Diese Rundverfügung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Anhang:

1. Das Übereinkommen ist außer in der Bundesrepublik Deutschland z. Z. in Kraft in folgenden Staaten:

Algerien (mit Vorbehalt, vgl. Anhang Nr. 3)
Barbados
Belgien
Brasilien
Ceylon s. Sri Lanka
Chile
Republik China (Taiwan)
Dänemark
Finnland
Frankreich (auch überseeische Departements und überseeische Gebiete, vgl. Anhang Nr. 3)
Griechenland
Guatemala
Haiti
Heiliger Stuhl
Israel (mit Vorbehalt, vgl. Anhang Nr. 3)
Italien
Jugoslawien
Luxemburg
Marokko
Monaco
Niederlande (europäisches Hoheitsgebiet und Niederländische Antillen; mit Vorbehalt, vgl. Anhang Nr. 3)
Niger
Norwegen
Obervolta
Österreich
Pakistan
Philippinen
Polen
Portugal
Schweden (mit Vorbehalt, vgl. Anhang Nr. 3)
Spanien
Sri Lanka (früher Ceylon)
Tschechoslowakei
Tunesien (mit Vorbehalt, vgl. Anhang Nr. 3)
Türkei
Ungarn
Zentralafrikanische Republik

**2. Zu Übermittlungs- und Empfangsstellen im Sinne des Art. 2
des Übereinkommens sind bestimmt:**

Staat	Übermittlungsstelle	Empfangsstelle
Algerien	Das Justizministerium (Ministère de la Justice) in Algier	wie Übermittlungsstelle
Barbados*		
Belgien	das Justizministerium (Ministère de la Justice) in Brüssel 1, Place Poelaert 4	wie Übermittlungsstelle
Brasilien	die Generalstaatsanwalt- schaft der Republik beim Obersten Bundesgericht (Procuradoria Geral da República, Supremo Tribunal Federal) in Brasília – D. F.	wie Übermittlungsstelle
Chile	die Anwaltskammer von Chile (Colegio de Abogados de Chile) in Santiago de Chile, Palacio Tribunales	wie Übermittlungsstelle
Republik China	das Ministerium der Justiz (Ministry of Justice) in Taipeh, Taiwan	die Nationale Anwalts- vereinigung der Republik (The National Bar Association of the Republic China) in Taipeh, Taiwan
Dänemark	das Ministerium des Auswärtigen (Udenrigsministeriet) in Kopenhagen	wie Übermittlungsstelle
Finnland**	das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Ministry of External Affairs) in Helsinki	wie Übermittlungsstelle
Frankreich	das Ministerium für Aus- wärtige Angelegenheiten, Abteilung für Verwaltungs- abkommen und Konsular- angelegenheiten (Ministère des Affaires Etrangères, Direction des Conventions Administratives et des Affaires Consulaires) 23, Rue La Pérouse, Paris (XVI ème)	wie Übermittlungsstelle
Griechenland	das Königliche Ministerium für Auswärtige Angelegen- heiten (Ministère Royal des Affaires Etrangères) in Athen	das Justizministerium (Ministère Royal de la Justice) in Athen
Guatemala	der Generalstaatsanwalt der Nation (Procurador General de la Nación y Jefe del Ministerio Publico) in Santiago de Guatemala	wie Übermittlungsstelle

* = Übermittlungs- und Empfangsstelle noch nicht bekannt

** = Rechtshilfeersuchen nach Art. 7 Buchst. a sind an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Helsinki zu richten

Staat	Übermittlungsstelle	Empfangsstelle
Haiti	der Regierungsbeauftragte beim Kassationshof und der Rechtsberater des Außenministeriums (le Commissaire du Gouvernement près la Cour de cassation et le Juriste du Ministère des Affaires étrangères) in Port-au-Prince	das Justizministerium über das Außenministerium (Le Département de la Justice par le truchement du Ministère des Affaires étrangères) in Port-au-Prince
Heiliger Stuhl	der Alleinige Richter der Vatikanstadt (Giudice Unico)	wie Übermittlungsstelle
Israel	die Rechtsschutzstellen (Bureau de l'Assistance Judiciaire) in Jerusalem, Tel Aviv und Haifa	die Rechtsschutzstelle des Justizministeriums (Ministère de la Justice, Bureau de l'Assistance Judiciaire) in Jerusalem
Italien	das Ministerium des Innern (Ministero dell'Interno) in Rom	wie Übermittlungsstelle
Jugoslawien	das Bundessekretariat der Finanzen, Amt zum Schutze des Jugoslawischen Vermögens im Ausland (Savezni sekretarijat za financije – Ured za zaštitu jugoslovenske imovine u inozemstvu –) in Belgrad I, Bulevar No. 104, Poste 25	das Bundessekretariat für Gesundheit und Sozialpolitik (Savezni sekretarijat za Zdravstvo i socijalnu politiku) in Belgrad
Luxemburg	das Justizministerium (Ministère de la Justice) in Luxemburg	wie Übermittlungsstelle
Marokko	das Ministerium der Justiz (Le Ministère de la Justice) in Rabat	wie Übermittlungsstelle
Monaco	die Generalstaatsanwaltschaft (Parquet Général)	die Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten (Direction du Service des Relations Extérieures)
Niederlande	die Behörde für Jugendschutz (Raad voor de Kinderbescherming) in 's-Gravenhage, Zoutkeetsingel 42-44, Postfach 1209;	wie Übermittlungsstelle
	in den Niederländischen Antillen: das Vormundschaftsgericht (de Voogddijraad) in Curaçao	wie Übermittlungsstelle
Niger	das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung für allgemeine, administrative und konsularische Angelegenheiten (Direction des Affaires Générales, Administratives et Consulaires du Ministère des Affaires Etrangères) in Niamey	wie Übermittlungsstelle
Norwegen	das Ministerium des Auswärtigen (Ulenriksdepartementet) in Oslo	wie Übermittlungsstelle

Staat	Übermittlungsstelle	Empfangsstelle
Obervolta	das Justizministerium (Ministry of Justice, Department of Justice) in Ouagadougou	wie Übermittlungsstelle
Österreich	die Bezirksgerichte	das Bundesministerium für Justiz in A 1016 Wien, Postfach 63
Pakistan		
a) Pakistan ohne Bundesstaat Karachi	der Rechtsberater bei der Regierung von Pakistan (Solicitor to the Government of Pakistan) in Lahore	der Provinzialverband der pakistanischen Rotkreuz-Gesellschaft (the Provincial Branch) of the Pakistan Red Cross Society), No. 2, Queens Road, Lahore
b) Bundesgebiet Karachi	der Magistrat der Stadt und des zugehörigen Distrikts in Karachi (City and Additional District Magistrate Karachi), Revenue Building, Karachi	die Staatsanwaltschaft (The Public Prosecutor) in High Court Building, Karachi
Philippinen	das Büro des General- staatsanwalts (Bureau du Procureur Général) in Manila	wie Übermittlungsstelle
Polen	die Wojewodschaftsgerichte (Sady Wojewódzkie)	das Justizministerium (Ministerstwo, Sprawiedliwosci) in Warschau, AL. Ujazdowski 11
Portugal		
a) Im portugiesischen Mutterland	die Generaldirektion für Justizwesen des Justizministeriums (Ministério da Justiça, Direcção Geral da Justiça) in Lissabon 2, Praça do Comércio	das Ministerium für Gesundheits- und Wohl- fahrtswesen, Institut für Familienunterstüt- zung (Ministério da Saúde e Assistência, Instituto de Assistência à Família), Calçada Engenheiro Miguel Pais, 32, Lissabon
b) in den überseeischen Provinzen	die Generaldirektion der Zivilverwaltungsstellen (Direcção Geral dos Serviços da Administração Civil)	die Staatsanwaltschaft (Procuradoria da República) in Luanda/ Angola und Lourenço Marques/Mozambik
Schweden	das Königliche Ministerium des Äußeren (Kungl. Utrikes Departementet) in Stockholm 16, Box 16121	wie Übermittlungsstelle
Spanien	das Justizministerium (Ministerio de Justicia) in Madrid	wie Übermittlungsstelle
Sri Lanka	der Ständige Sekretär beim Außenministerium (The Permanent Secretary to the Ministry of External Affairs) in Colombo	wie Übermittlungsstelle
Tschechoslowakei	das Zentralbüro für inter- nationalen Rechtsschutz Jugendlicher (Ústředí pro mezinárodní právní ochranu mládeže) in Brno, Rooseveltova 16	wie Übermittlungsstelle

Staat	Übermittlungsstelle	Empfangsstelle
Tunesien	Abteilung für Konsularangelegenheiten des Staatssekretariats für Auswärtige Angelegenheiten (Direction des Affaires consulaires du Secrétariat d'Etat aux affaires étrangères) in Tunis	wie Übermittlungsstelle
Türkei	das Justizministerium, Abteilung für Rechtsangelegenheiten (Ministère de la Justice, Département des Affaires Juridiques) in Ankara	wie Übermittlungsstelle
Ungarn	das Ministerium der Justiz (Igazságügyminisztérium) in Budapest	das Ministerium für Bildungswesen (Művelődésügyi Minisztérium) in Budapest
Zentralafrikanische Republik*		

* = Übermittlungs- und Empfangsstelle noch nicht bekannt

3. Vorbehalte (Art. 17 des Übereinkommens) haben erklärt:

Algerien:

Artikel 16: Algerien betrachtet sich durch Artikel 16 des Übereinkommens betreffend die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs als nicht gebunden und vertritt den Standpunkt, daß in jedem Fall das Einvernehmen der Streitparteien erforderlich ist, bevor eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.

Frankreich:

Artikel 12: Das Übereinkommen findet Anwendung auf die Gebiete der Französischen Republik, nämlich die Departements des Mutterlandes, die Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion und die überseeischen Gebiete (St. Pierre und Miquelon, Französische Somaliküste, Komoren-Archipel, Neukaledonien und zugehörige Gebiete und Französisch-Polynesien).

Israel:

Artikel 5: Die Übermittlungsstelle übersendet gemäß Absatz 1 endgültige oder vorläufige Entscheidungen und andere gerichtliche Titel, die der Berechtigte bei einem zuständigen Gericht Israels wegen der Leistung von Unterhalt erwirkt hat und falls notwendig und möglich, die Akten des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist.

Artikel 10: Israel behält sich das Recht vor:

- a) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Überweisung von Geldbeträgen aufgrund dieses Artikels für andere Zwecke als zur redlichen Erfüllung bestehender Unterhaltsverpflichtungen zu verhindern;
- b) die aufgrund dieses Artikels überweisbaren Beträge auf die für den Lebensunterhalt notwendigen Beträge zu begrenzen.

Niederlande:

Artikel 1: Die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs wird nicht aufgrund dieses Artikels erleichtert, wenn in Fällen, in denen sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete sich in den Niederlanden bzw. in Surinam oder in Niederländisch-Neuguinea befinden und nach dem Armenfürsorgegesetz Unterstützung gewährt oder entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, im Hinblick auf die jeweiligen Umstände für diese Fürsorge im allgemeinen keine Zahlung von dem Verpflichteten erlangt werden konnte.

Das Übereinkommen ist vorläufig nur für das Königreich der Niederlande in Europa und die Niederländischen Antillen ratifiziert worden (vgl. Bekanntmachungen vom 26. Juni 1963 – BGBl. 1963 II, S. 1075 und vom 31. Oktober 1969 – BGBl. 1969 II, S. 2178).

Schweden:

Artikel 1: Schweden behält sich das Recht vor, falls die Umstände des Einzelfalles es notwendig erscheinen lassen, ein Gesuch auf rechtliche Unterstützung bei der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches, das von einer Person gestellt wird, die als politischer Flüchtling nach Schweden gekommen ist, zurückzuweisen.

Artikel 9: Sind die Verfahren in Schweden anhängig, so erhalten die Befreiungen von der Zahlung von Gebühren und die Erleichterungen nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 nur Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates oder Staatenlose, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder Personen, die diese Vorteile ohnehin aufgrund eines Abkommens mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, genießen würden.

Tunesien:

Die Beitrittsurkunde enthält einen Vorbehalt, wonach im Ausland lebende Personen die in dem Übereinkommen vorgesehenen Vorteile nur in Anspruch nehmen können, wenn sie nach den in Tunesien geltenden Devisenvorschriften als Ausländer angesehen werden und ferner eine Streitigkeit nur mit Zustimmung aller an der Streitigkeit Beteiligten dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.

Anlage 3

**Gesetzliche Vorschriften
über bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche
der Ehegatten oder der früheren Ehegatten**

in der bis zum 30. 6. 1977 (a.F.) und der ab 1. 7. 1977 (n.F.) geltenden Fassung. Vorschriften ohne Hinweis auf eine Fassung sind durch das neue 1. EheRG v. 14. 6. 1976 nicht geändert worden.

**§ 1360 BGB
(Gegenseitige Unterhaltspflicht) - a. F. -**

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushaltes; zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und es den Verhältnissen der Ehegatten auch nicht entspricht, daß sie den Stamm ihrer Vermögen verwerten.

**§ 1360 BGB
(Verpflichtung zum Familienunterhalt) - n. F. -**

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

**§ 1360a BGB
(Umfang der Unterhaltspflicht; Prozeßkosten) - a. F. -**

Der angemessene Unterhalt der Familie umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Der Mann ist verpflichtet, der Frau seinen Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt der Familie für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen.

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

**§ 1360a BGB
(Umfang der Unterhaltspflicht; Prozeßkosten) - n. F. -**

(1) Der angemessene Unterhalt der Familie umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

(2) Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen.

(3) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

**§ 1360b BGB
(Höhere Beiträge zum Familienunterhalt)**

Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.

**§ 1361 BGB
(Unterhalt bei Getrenntleben) - a. F. -**

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Hierbei sind vor allem die Gründe, die zur Trennung der Ehegatten geführt haben, ihre Bedürfnisse und ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen.

Hat der Mann die Trennung allein oder in erheblich überwiegendem Maße verschuldet, so kann die nicht erwerbstätige Frau nur dann darauf verwiesen werden, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, wenn sie auch bei Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre oder wenn die Inanspruchnahme des Mannes nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf eine frühere Erwerbstätigkeit der Frau oder die kurze Dauer der Ehe, grob unbillig ist.

Wer gegen den Willen des anderen Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat keinen Anspruch auf Unterhalt.

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. Die Vorschriften des § 1360a Abs. 3, 4 und des § 1360b sind entsprechend anzuwenden.

**§ 1361 BGB
(Unterhalt bei Getrenntleben) - n. F. -**

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(2) Der nichterwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1579 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. § 1360a Abs. 3, 4 und die §§ 1360b, 1605 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 1613 BGB
(Unterhalt für die Vergangenheit)**

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

Wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf) kann der Berechtigte Erfüllung für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 verlangen. Der Anspruch kann jedoch nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist.

§ 1614 BGB**(Verzicht und Befreiung für die Zukunft)**

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

§ 1615 BGB**(Erlöschen des Unterhaltsanspruchs)**

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Unterhalt des geschiedenen Ehegatten**(§§ 1569 - 1586 b BGB n.F.)****§ 1569****(Anspruch auf Unterhalt)**

Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.

§ 1570**(Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes)**

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1571 (Unterhalt wegen Alters)

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder
3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1572 und 1573

wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

§ 1572**(Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen)**

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
3. der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573

an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1573**(Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit)**

(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1572, 1575 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

§ 1574**(Angemessene Erwerbstätigkeit)**

(1) Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist.

§ 1575**(Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung)**

(1) Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen und der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist. Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der geschiedene Ehegatte fortbilden oder umschulen läßt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

(3) Verlangt der geschiedene Ehegatte nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt nach § 1573, so bleibt bei der Bestimmung der ihm angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1574 Abs. 2) der erreichte höhere Ausbildungsstand außer Betracht.

§ 1576**(Unterhalt aus Billigkeitsgründen)**

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

§ 1577**(Einkünfte und Vermögen des Unterhaltsberechtigten)**

(1) Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1573, 1575 und 1576 nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt (§ 1578) leistet. Ein-

künfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

(4) War zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten, daß der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde, fällt das Vermögen aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1578

(Maß des Unterhalts; Lebensbedarf)

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung nach den §§ 1574, 1575.

(3) Hat der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1573 oder § 1576, so gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

§ 1579

(Ausschluß des Unterhaltsanspruchs bei grober Unbilligkeit)

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte.
2. Der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat oder
4. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründe.

(2) Absatz 1 gilt nicht, solange und soweit von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1580

(Auskunftsspflicht)

Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. § 1605 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1581

(Unterhalt nach Leistungsfähigkeit)

Ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Den Stamm des Vermögens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

§ 1582

(Zusammentreffen von Ansprüchen eines geschiedenen und eines neuen Ehegatten)

(1) Bei Ermittlung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten geht im Falle des § 1581 der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, wenn dieser nicht bei entsprechender Anwendung der §§ 1569 bis 1574, § 1576 und des § 1577 Abs. 1 unterhaltsberechtigter wäre. Hätte der neue Ehegatte nach diesen Vorschriften einen Unterhaltsanspruch, geht ihm der geschiedene Ehegatte gleichwohl vor, wenn er nach § 1570 oder nach § 1576 unterhaltsberechtigter ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war. Der Ehedauer steht die Zeit gleich, in der ein Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 unterhaltsberechtigter war.

(2) § 1609 bleibt im übrigen unberührt.

§ 1583

(Gütergemeinschaft mit neuem Ehegatten)

Lebt der Verpflichtete im Falle der Wiederheirat mit seinem neuen Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, so ist § 1604 entsprechend anzuwenden.

§ 1584

(Rangfolge mehrerer Unterhaltspflichtiger)

Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete nicht leistungsfähig ist, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. § 1607 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1585

(Art der Unterhaltsgewährung)

(1) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

§ 1585 a

(Sicherheitsleistung)

(1) Der Verpflichtete hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Verpflichtung, Sicherheit zu leisten, entfällt, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Unterhaltsleistung gefährdet ist oder wenn der Verpflichtete durch die Sicherheitsleistung unbillig belastet würde. Der Betrag, für den Sicherheit zu leisten ist, soll den einfachen Jahresbetrag der Unterhaltsrente nicht übersteigen, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles eine höhere Sicherheitsleistung angemessen erscheint.

(2) Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen; die Beschränkung des § 232 gilt nicht.

§ 1585 b

(Unterhalt für die Vergangenheit)

(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ 1613 Abs. 2) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

(3) Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 1585 c

(Unterhaltsverträge)

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen.

§ 1586**(Wiederheirat oder Tod des Berechtigten)**

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat oder dem Tod des Berechtigten.

(2) Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit bleiben bestehen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf den zur Zeit der Wiederheirat oder des Todes fälligen Monatsbetrag.

§ 1586a**(Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs)**

(1) Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe ein und wird die Ehe wieder aufgelöst, so kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1570 verlangen, wenn er ein Kind aus der früheren Ehe zu pflegen oder zu erziehen hat. Ist die Pflege oder Erziehung beendet, so kann er Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1573, 1575 verlangen.

(2) Der Ehegatte der später aufgelösten Ehe haftet vor dem Ehegatten der früher aufgelösten Ehe.

§ 1586b**(Tod des Verpflichteten)**

(1) Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit über. Die Beschränkungen nach § 1581 fallen weg. Der Erbe haftet jedoch nicht über einen Betrag hinaus, der dem Pflichtteil entspricht, welcher dem Berechtigten zustünde, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

(2) Für die Berechnung des Pflichtteils bleiben Besonderheiten auf Grund des Güterstandes, in dem die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, außer Betracht.

§ 26 EheG**(Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten)****- a. F. -**

Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

Ein Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 26 EheG**(Folgen der Nichtigkeit) - n. F. -**

(1) Die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) Hat ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so kann der andere Ehegatte binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, durch Erklärung gegenüber dem Ehegatten die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausschließen. Gibt er eine solche Erklärung ab, ist insoweit die Vorschrift des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Hat auch der andere Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu.

(3) Im Falle des § 20 stehen dem Ehegatten, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, Ansprüche auf Unterhalt und Versorgungsausgleich nicht zu, soweit diese Ansprüche entsprechende Ansprüche des Ehegatten der früheren Ehe beeinträchtigen würden.

§ 37 EheG**(Folgen der Aufhebung) - a. F. -**

Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

In den Fällen der §§ 30 bis 32 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte; in den Fällen der §§ 33 und 34 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

§ 37 EheG**(Folgen der Aufhebung) - n. F. -**

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) Hat ein Ehegatte in den Fällen der §§ 30 bis 32 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt oder ist in den Fällen der §§ 33 und 34 die Täuschung oder Drohung von ihm oder mit seinem Wissen verübt worden, so kann der andere Ehegatte ihm binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Aufhebungsurteils erklären, daß die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausgeschlossen sein sollen. Gibt er eine solche Erklärung ab, findet insoweit die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung. Hat im Falle des § 30 auch der andere Ehegatte die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu.

§ 58 EheG**(Schuld des Mannes; Schuld der Frau)**

Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen.

Die allein oder überwiegend für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 59 EheG**(Eigener Unterhalt, Kinder, neuer Ehegatte)**

Würde der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte durch Gewährung des im § 58 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder bei Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

Der Mann ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann.

§ 60 EheG**(Beiderseitige Schuld)**

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 63 unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden; § 59 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 61 EheG**(Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen)**

Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 44 bis 46 und 48 bezeichneten Gründen geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 58 und 59 entsprechende Anwendung.

Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 63 unterhaltspflichtigen Verwandten des Be-

rechtigten der Billigkeit entspricht. § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 62 EheG (Geldrente; Abfindung; Tod des Berechtigten)

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltungspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

§ 63 EheG (Geschiedener Ehegatte und Verwandte)

Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. Soweit einem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nicht zusteht, haben die Verwandten des Berechtigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltungspflicht den Unterhalt zu gewähren.

Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Ehegatten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 64 EheG (Unterhalt für die Vergangenheit)

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, für eine längere als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 65 EheG (Selbstverschuldete Bedürftigkeit)

Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

§ 66 EheG (Verwirkung)

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 67 EheG (Wiederverheiratung des Berechtigten)

Die Unterhaltungspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

§ 68 EheG (Wiederverheiratung des Verpflichteten)

Bei Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltungspflicht entsprechende Anwendung.

§ 69 EheG (Tod des Berechtigten)

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

§ 70 EheG (Tod des Verpflichteten)

Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltungspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 59. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

Eine nach § 60 einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

§ 72 EheG (Unterhaltsverträge)

Die Ehegatten können über die Unterhaltungspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat. Sie ist jedoch nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten, oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

- MBl. NW. 1978 S. 368.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.